

Artikel 17.

Die Mitglieder des Vereins und die Nichtmitglieder, die von dem vereinbarten Übersetzungsrecht Gebrauch gemacht haben oder Gebrauch machen, verpflichten sich dazu, den Absatz einer Übersetzung, die den Bestimmungen dieses Reglements entgegen herausgegeben wurde, in keiner Weise zu fördern.

Artikel 18.

a) Nichtmitglieder der Vereinigung ter bevordering van de belangen des Boekhandels, die von dem vereinbarten Übersetzungsrecht Gebrauch gemacht haben oder Gebrauch machen, sind, ebenso wie die Mitglieder dieses Vereins, dazu verpflichtet, sich den auch für sie gültigen Bestimmungen dieses Reglements und des Artikels 13 des Allgemeinen Vereins-Reglements und der etwa darin vorzunehmenden Änderungen zu unterwerfen.

b) Falls die in dem erwähnten Artikel 13 angegebenen Maßnahmen nicht befolgt werden, ebenso falls ein Mitglied des Vereins oder ein Nichtmitglied, das von dem vereinbarten Übersetzungsrecht Gebrauch gemacht hat oder Gebrauch macht, Konkurrenz Ausgaben in Buchform herausgibt oder sich weigert, den von der Generalversammlung des Vereins bestimmten Schadenersatz zu zahlen, soll der Vereinsvorstand befugt sein, die in Artikel 13 des Allgemeinen Vereins-Reglements angegebenen Maßregeln in der dort angegebenen Weise auf ihn in Anwendung zu bringen.

Artikel 19.

a) Die Verwaltung der Gelder, die gemäß den Artikeln 4d und 6c einfließen, liegt in den Händen des Schatzmeisters der Kommission.

b) Diese Gelder werden nach Abzug der Unkosten vierteljährlich an die Vereinskasse eingezahlt.

c) Die Kommission legt dem Vorstand alljährlich Rechnung und Verantwortung über ihre Verwaltung ab, spätestens am 1. Mai nach dem abgelaufenen Jahre.

III.

Reglement
für den

Verkehr im niederländischen Buchhandel.

Zweck und Ziel.

Artikel 1.

Die folgenden Artikel bezwecken: den Verkehr im niederländischen Buchhandel nach festen Bestimmungen zu regeln.

Artikel 2.

a) Als Verleger im weitesten Sinne des Wortes werden diejenigen bezeichnet, die gewerbsmäßig Bücher, Tageszeitungen und Zeitschriften herausgeben und in den Handel bringen.

b) Den Verlegern werden die Importeure ausländischer Werke gleichgestellt.

c) Als Sortimentere gelten diejenigen, die gewerbsmäßig den Ein- und Verkauf der vorstehend genannten Veröffentlichungen betreiben und einen regelmäßigen Vorrat davon auf Lager haben, sowie die Exporteure von Büchern und die Inhaber von Leihbibliotheken.

Artikel 3.

Sämtliche Anzeigen, die sich auf den Verkehr im Buchhandel beziehen, müssen, um verbindlich zu sein, durch Inserat im Nieuwsblad voor den Boekhandel zum Abdruck gelangen.

Allgemeine Bestimmungen.

Preise und Bedingungen der Lieferung.

Artikel 4.

a) Der Verleger bestimmt den Verkaufspreis seiner

Publikationen und die Bedingungen, unter welchen die Sortimenter diese von ihm »auf Offerte« und »für Rechnung« [fest] beziehen, oder »in Kommission« nehmen können. Er ist verpflichtet, sich an diese Lieferungsbedingungen so lange zu halten, bis er auf die in Artikel 3 angegebene Weise von einer Änderung seiner Bedingungen Mitteilung gemacht hat.

b) Desgleichen ist der Verleger verpflichtet, sich an die Bedingungen für Lieferungswerke so lange zu halten, bis das Werk vollständig erschienen ist.

c) Wenn eine neue Auflage irgendeines Werkes erscheint, so ist der Verleger verpflichtet, unbeschädigte und unaufgeschnittene Exemplare der vorigen Auflage, die innerhalb eines Monats vor dem Erscheinen der neuen Auflage geliefert wurden, gegen Exemplare der neuen Auflage umzutauschen, es sei denn, daß bei der Lieferung mitgeteilt wurde, daß eine neue Auflage bevorstehe, und daß dadurch dem Besteller somit das Recht eingeräumt war, das Gelieferte binnen vierzehn Tagen zurückzusenden.

Preisermäßigung.

Artikel 5.

a) Der Verleger verpflichtet sich, den Preis seiner Verlagswerke binnen drei Jahren nach dem vollständigen Erscheinen des Werkes nicht herabzusetzen, während bei Versteigerung oder unter der Hand erfolgter Übergabe einer Publikation dieselbe Bedingung gestellt und akzeptiert werden muß.

b) Von dieser Verpflichtung ist der Verleger entbunden, wenn er dem Sortimenter für die noch vorrätigen Exemplare Schadenersatz gewährt. Er ist dazu nicht verpflichtet, wenn die betreffende Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Preisermäßigung an ihn gerichtet worden ist.

c) Als Erscheinungstermin eines Verlagswerkes wird das Datum derjenigen Nummer des Nieuwsblad voor den Boekhandel angenommen, in der es in der Liste der neu erschienenen Bücher angezeigt war. Im Hinblick darauf sind die Verleger verpflichtet, ihre neuen Ausgaben und Neuauflagen der Redaktion des Nieuwsblad voor den Boekhandel baldmöglichst einzusenden.

Artikel 6.

Der Verleger darf nicht bestimmten Sortimentern, unter Ausschließung anderer, Gelegenheit geben, den Ladenpreis seiner Bücher herabzusetzen.

Artikel 7.

Der Ladenpreis ist aufgehoben, sobald der Verleger dies bekannt macht, oder, sobald er den noch bei ihm lagernden Vorrat unter der Hand abgegeben hat, so daß derselbe zu ermäßigten Preisen geräumt werden kann.

Besondere Bestimmungen.

Ausführung von Bestellungen.

Artikel 8.

a) Alle Bestellungen, bei denen das Gegenteil nicht ausdrücklich vermerkt ist, werden als »auf Rechnung« [fest] gesehen betrachtet und brauchen vom Verleger nicht zurückgenommen zu werden. Bestellungen, die nicht ausdrücklich »gebunden« verlangt werden, gelten für broschierte Exemplare, es sei denn, daß das Werk nur gebunden erhältlich ist.

b) Wenn der Verleger eine Bestellung, die genau aufgegeben wurde, unrichtig ausführt, so muß er das Gelieferte zurücknehmen, vorausgesetzt, daß der Betroffene ihm binnen vierzehn Tagen davon Mitteilung macht. Der Verleger muß dann das Versehen so schnell wie möglich wieder gut machen, auf Wunsch durch Zusendung per Post auf seine